

# Nutzungsreglement Schulliegenschaft

Version 2.0



## 1 Inhalt

1	Inhalt	1
2	Allgemeine Bestimmungen	2
3	Zuständigkeit	2
4	Gesuche	2
5	Bewilligung	2
6	Schlüsselabgabe	3
7	Benutzung	3
8	Besondere Anordnungen	3
8.1	Sorgfalt und Ordnung	3
8.2	Einrichtung	4
8.3	Schäden und Haftung	4
8.4	Sicherheit und Vorschriften	4
8.5	Sporthalle und Aussenplätze	4
9	Tarife	5
9.1	Ermässigungen	5
10	Schlussbestimmungen	6

## 2 Allgemeine Bestimmungen

Dieses Reglement regelt die Nutzung und die Vermietung von Räumen und Anlagen der Schulliegenschaft Thalheim.

Sämtliche Räume dienen in erster Linie dem Schulbetrieb, ein Teil der Räume und Anlagen können von Dritten gemietet werden. Die Nutzung durch die Primarschule oder die politische Gemeinde Thalheim hat gegenüber Dritten Vorrang.

## 3 Zuständigkeit

Die Schulliegenschaft gehört der Einheitsgemeinde Thalheim an der Thur und wird direkt durch die Schulpflege bewirtschaftet. Gemäss Art. 30 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Thalheim 2009 und Art. 7 der Gebührenverordnung vom 12.03.2018 ist die Schulpflege zuständig für den Erlass von Reglementen, Benützungsvorschriften und Gebührentarifen für die Schulanlage.

## 4 Gesuche

Sämtliche Mietanfragen sind frühzeitig, mindestens vier Wochen im Voraus, schriftlich an die Schulverwaltung ([sekretariat@schule-thalheim.ch](mailto:sekretariat@schule-thalheim.ch)) zu richten. Auf der Webseite der Primarschule Thalheim [www.schule-thalheim.ch](http://www.schule-thalheim.ch) stehen in der Rubrik Liegenschaft die entsprechenden Formulare zum Download bereit.

Für die regelmässige Benutzung der Räumlichkeiten und Anlagen über das ganze Jahr, müssen einheimische Vereine nur für die erstmalige Bewilligung ein Gesuch einreichen. Die Bewilligung verlängert sich ohne Gegenbericht der Benutzer bzw. der Schule jeweils um ein weiteres Schuljahr. Alle anderen Dauermieter müssen jährlich neue Anträge stellen, ihre Bewilligungen laufen jeweils Ende Schuljahr aus.

## 5 Bewilligung

Ein allfälliges Mietverhältnis kommt erst mit einem Entscheid der Schulpflege oder der Schulverwaltung zu Stande, das Funktionendiagramm der Primarschule hält die Zuständigkeiten fest. Die Rahmenbedingungen und Kosten werden schriftlich vereinbart. Der Antragsteller muss identisch sein mit dem tatsächlichen Benutzer der Liegenschaft, Untervermietungen sind nicht zulässig. Die Schulverwaltung teilt den Entscheid über die Erteilung einer Bewilligung mit. Die Benutzung wird auf Zusehen hin bewilligt, ohne dass daraus ein weitergehendes Recht abgeleitet werden kann.

Die Schule kann bereits erteilte Bewilligungen zurückziehen, wenn sie zum gleichen Zeitpunkt die betreffenden Räume für schulische Anlässe, übergeordnete Veranstaltungen oder dringende Unterhaltsarbeiten benötigt. Nutzerinnen und Nutzer werden – wenn immer möglich - frühzeitig darüber informiert.

Die Bewilligung kann bei unsachgemässen Verwenden der Räume entzogen werden.

Erteilte Bewilligungen können von der Schulpflege auch kurzfristig zurückgezogen werden, wenn die Mieter von Räumlichkeiten falsche Angaben über den Grund der Veranstaltung oder ihre eigene Identität machen.

Die Ausleihe von Materialien der Schulliegenschaft wie Geschirr, Mobiliar, Turnmaterial ist grundsätzlich nicht Aufgabe der Schule. Die Schulpflege kann die Ausleihe an Vereine bewilligen. Sie entscheidet über die Verrechnung allfälliger Aufwandkosten.

## **6 Schlüsselabgabe**

Die Schlüsselübergaben (Ausgabe und Rücknahme) erfolgen nach Absprache durch den Hauswart oder die Schulverwaltung in der Regel während der regulären Arbeitszeit zwischen Montag und Freitag.

Ausgehändigte Schlüssel dürfen nicht weitergegeben werden. Die Schule behält sich das Recht vor, bei Missbrauch die Schlüssel einzuziehen.

Bei Schlüsselverlust werden die Kosten für die Wiederbeschaffung (Schlüssel-, Schlossersatz und verursachter Aufwand) dem Schlüsselbesitzer in Rechnung gestellt.

## **7 Benutzung**

Mieterinnen und Mieter bzw. Benutzerinnen und Benutzer der Räumlichkeiten der Primarschule Thalheim haben sich an das vorliegende Nutzungsreglement der Schulanlage Thalheim und an die Anweisungen des Hausmeisters zu halten.

Den Anordnungen des Hauswarts, der Schulleitung und Schulverwaltung ist Folge zu leisten. Bei Verstößen kann den Fehlbaren die Bewilligung vorübergehend oder dauernd entzogen werden.

Der Hauswart führt Nutzerinnen und Nutzer in die Räumlichkeiten ein und erklärt allfällige raumspezifische Nutzungsbedingungen und gibt grobe Bedienungsanleitungen von vorhandenen Geräten.

Die Übergabe und Abnahme der Räumlichkeiten nach der Benützung erfolgen durch den Hauswart in der Regel zwischen Montag und Freitag 07.30 – 17.00 Uhr. Für gewünschte Übergaben an Wochenenden fallen zusätzliche Kosten für die Nutzer an.

Die zugeteilten Räumlichkeiten dürfen nur für die vereinbarte Zeit benutzt werden.

Jugendgruppen dürfen die Lokalitäten nur in Begleitung volljähriger Leiterinnen und Leiter betreten.

Fahrzeuge dürfen nur auf dem offiziellen Parkplatz der Schulanlage abgestellt werden. Der Hausmeister kann Ausnahmeregelungen für anderweitige Parkplätze auf dem Schulareal treffen. Für zusätzliche Parkgelegenheiten auf öffentlichen Strassen und Feldwegen ist eine Bewilligung bei der politischen Gemeinde einzuholen.

Das Mitführen und Laufen lassen von Hunden ist im Schulhaus und auf dem Schulhausareal verboten. Ausnahmeregelungen können nur durch die Schulpflege getroffen werden.

Grundsätzlich gilt auf dem ganzen Schulareal und in allen Räumlichkeiten der Schulanlage ein absolutes Rauchverbot. Die Primarschulpflege kann Ausnahmeregelungen für den Aussenbereich gestatten.

## **8 Besondere Anordnungen**

### **8.1 Sorgfalt und Ordnung**

Der Hauswart klärt Nutzerinnen und Nutzer bei der Raumübergabe über allfällige besondere Regelungen von Räumlichkeiten auf.

Sämtliches Mobiliar, Einrichtungen und zur Verfügung gestellte Geräte sind sorgfältig zu behandeln

Räume und Aussenplätze müssen sauber gehalten und bei Rückgabe besenrein übergeben werden. Die WC-Anlagen und die Küche müssen vollständig gereinigt übergeben werden.

Tätigkeiten, die zur Beschädigung der Innen – und Aussenanlage und des Mobiliars führen können, sind verboten.

Haushaltskehrriecher gehört in die dafür vorgesehenen Behälter. Rezyklierbare Abfälle wie Kompost, PET, Alu, Weissblech, Glas etc. müssen von Nutzerinnen und Nutzern eigenständig entsorgt werden.

Beim Verlassen der Räume und Anlagen müssen die Fenster geschlossen und Türen abgeschlossen und sämtliche Lichter gelöscht werden.

## **8.2 Einrichtung**

Sämtliche Einrichtungs- und Aufräumarbeiten sind grundsätzlich von den Nutzerinnen und Nutzern zu leisten.

Der Hauswart kann für Einrichtungs- und Aufräumarbeiten angefragt aber nicht verpflichtet werden. Der Stundenaufwand wird den Nutzerinnen und Nutzern zusätzlich zu den Mietgebühren in Rechnung gestellt. (z.B. Bestuhlung, Bodenbeläge etc.)

## **8.3 Schäden und Haftung**

In Schadenfällen haften die Verursachenden oder deren Verein.

Reparaturaufträge erteilt ausschliesslich der Hauswart oder die Schulpflege.

Festgestellte Schäden sind dem Hauswart unverzüglich zu melden.

Für fehlendes oder beschädigtes Inventar haften die Nutzerinnen und Nutzer.

Für Unfälle übernimmt die Primarschule Thalheim keine Haftung. Ebenso lehnt sie die Haftung bei Beschädigungen oder Diebstählen jeglicher Art ab. Die Benutzerinnen und Benutzer haben selber für die Überwachung und sichere Aufbewahrung ihrer Gegenstände zu sorgen.

## **8.4 Sicherheit und Vorschriften**

Der Veranstalter ist während des Anlasses für die Einhaltung der gesetzlichen Sicherheitsvorschriften verantwortlich. Den feuerpolizeilichen Vorschriften sind Folge zu leisten.

Für den Betrieb einer Festwirtschaft muss bei der politischen Gemeinde ein Gesuch für ein befristetes Patent zur Führung eines vorübergehend bestehenden Betriebes gestellt werden.

## **8.5 Sporthalle und Aussenplätze**

Die Sport-, Hand- und Spielgeräte dürfen benutzt werden. Nach der Benutzung sind alle Geräte geordnet an ihren angestammten Platz zurückzustellen.

Hallengeräte dürfen nicht im Freien, Aussengeräte nicht in der Turnhalle verwendet werden. Ausnahmeregelungen können durch den Hauswart erteilt werden.

Nicht rollbare Geräte sind beim Transportieren zu tragen.

Für den Sportbetrieb darf die Turnhalle nur mit sauberen, trockenen Turnschuhen mit hellen, nicht abfärbenden Sohlen oder barfuss betreten werden.

Magnesium darf nur in den dafür vorgesehen Behältern aufbewahrt und nur zum Einreiben der Hände verwendet werden.

Der Hauswart entscheidet bei Veranstaltungen, ob die Abdeckung des Turnhallenbodens mit der Bodenabdeckung notwendig ist. Die Bodenabdeckung wird durch den Hauswart verlegt und gilt als besonderer Aufwand, welcher in Rechnung gestellt wird. Dabei muss der Hauswart zwingend von drei Personen unterstützt werden, welche durch die Nutzerinnen und Nutzern gestellt werden müssen. Bei Benützung der Aussenanlage dürfen keine Gräben, Löcher und dergleichen ausgehoben werden. Für provisorische Bauten und Einrichtungen irgendwelcher Art ist das Einverständnis der Primarschulpflege einzuholen.

Der Hauswart kann die Spielwiese auf Grund der Witterung oder notwendiger Unterhaltsarbeiten sperren. Ein entsprechendes Schild weist die Nutzerinnen und Nutzer darauf hin. Besteht die Gefahr, dass durch schlechte Witterung der Rasen oder andere Plätze zu stark beschädigt werden, hat die Primarschulpflege das Recht eine Durchführung eines bereits bewilligten Anlasses zu verbieten.

Die Benutzung von Stollenschuhen ist nicht gestattet.

## 9 Tarife

Für die Benutzung von Räumlichkeiten der Schulliegenschaft Thalheim gelten grundsätzlich die Tarife gemäss Gebührentarif der politischen Gemeinde vom 03.04.2018.

Die Miettarife unterscheiden sich nach Nutzungsart, Nutzungsgruppe und Nutzungsintensität. Vereine und Institutionen aus Thalheim müssen ihre Statuten auf der politischen Gemeinde Thalheim hinterlegt haben, um in die entsprechende Tarifklasse zu gelangen. Die detaillierten Tarife finden sich im Gebührentarif der Gemeinde oder auf dem *Merkblatt Miete Schulanlage Primarschule Thalheim*. Beide Dokumente stehen auf der Webseite der Primarschule Thalheim [www.schule-thalheim.ch](http://www.schule-thalheim.ch) in der Rubrik Liegenschaft zum Download bereit.

In den Tarifen für die Raummiete enthalten sind die Kosten für die Übergabe und Abnahme der Räumlichkeiten durch den Hauswart unter der Woche.

Zusätzlich tragen Nutzerinnen und Nutzer die Gebühren für die Abfallentsorgung in Kehrichtsäcken vor Ort.

Zusätzlich zahlen Nutzerinnen und Nutzer sämtliche Kosten für spezielle Präsenzaufwände der Hauswartung, wie z.B. für notwendige Nachreinigungen, das Bereitstellen allfällig gewünschter Einrichtungen (z.B. Bestuhlung), Schlüssel- und Raumübergaben und Rücknahmen an Wochenenden und ähnliches. Der Aufwand der Hauswartung wird pro angebrochene halbe Stunde gemäss Gebührentarif der politischen Gemeinde Thalheim vom 03.04.2018 nach Art. 9 dem Nutzer in Rechnung gestellt.

Nicht inbegriffen in die Tarife sind zudem Kosten für sämtliche notwendige Bewilligungen, welche durch die politische Gemeinde oder andere Institutionen erteilt werden müssen.

### 9.1 Ermässigungen

Tarifanpassungen sind gemäss Art. 8 der Gebührenverordnungen möglich. Gesuche für Mietreduktionen sind vorgängig, mindestens 3 Monate vor der effektiven Raumnutzung, schriftlich an die Schulpflege zu richten. Sie entscheidet über allfällige Tarifanpassungen und informiert die Nutzerinnen und Nutzer schriftlich.

## **10 Schlussbestimmungen**

Das Nutzungsreglement Version 1.0 tritt durch Beschluss der Schulpflege vom 29.11.2018 per 01.01.2019 in Kraft. Version 2.0 wurde an der Schulpflegesitzung vom 23.09.2019 beschlossen. Es ersetzt sämtlichen bisherigen Reglemente im Bereich der Nutzung der Schulliegenschaft. Es kann jederzeit von der Schulpflege geändert werden.